

Ist der menschliche Keim in den ersten zwei Wochen keine Person?

Von Joachim Piegsa/Hubert Dobiosch, Augsburg

Die Beantwortung der Frage hat weitreichende Folgen, bis hin zu Entscheidungen über Leben und Tod des Keimes bzw. Embryos. Spricht man dem menschlichen Keim für seine ersten Lebenstage die Personalität ab, dann gebührt ihm nur noch ein verminderter, abgestufter Lebensschutz. Experimente an Embryonen könnte man nicht mehr ganz entschieden zurückweisen. Vor allem aber wären Eingriffe und Mittel, die eine Frühabtreibung bewirken, indem sie die Einnistung des menschlichen Keimes in der Gebärmutter verhindern, nicht mehr mit der späteren Tötung des Embryos durch Abtreibung auf eine Stufe zu stellen.¹ Es geht also um eine moralisch wichtige Frage.

1. Antwort aus naturwissenschaftlicher Sicht

Vor allem Naturwissenschaftler hatten früher am vollen Menschsein des Keimes, während seiner Frühentwicklung, gezweifelt. Neue Entdeckungen führten zur Einsicht, daß bereits bei der Befruchtung, d. h. bei der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle, das gesamte »Entwicklungsprogramm« des gezeugten Lebens festgelegt ist. Wegen der winzigen Maße, um die es hier geht, waren die Tatsachen bis in die neuere Zeit unbekannt. Das »Entwicklungsprogramm« ist im Kern der Zelle, in molekularen Fäden (Chromosomen) gespeichert, die auf der Spitze einer Nadel Platz hätten. Das befruchtete Ei, das etwa ein zehntel Millimeter groß und mit bloßem Auge gerade noch zu sehen ist, enthält in seinem Kern nicht nur die »Konstruktionspläne, sondern auch die Pläne, die die Konstruktionspläne erst konstruieren werden.«² Das »Entwicklungsprogramm«, d. h. die in den Chromosomen gespeicherte Erbsubstanz (genetische Information), wird bei der Zellvermehrung des menschlichen Keimes an die neu entstandenen Tochterzellen weitergegeben. Der Zellteilung geht daher immer die Verdoppelung (Replikation) der spiralig gewundenen Chromosomenfäden voraus.³

¹ Offen sagt es J. Fuchs in seinem Artikel 'Verfügen über menschliches Leben? Fragen heutiger Bioethik', in: Stimmen der Zeit 110 (1985) 80f: Sollte personales Menschsein nicht mit der Befruchtung der Eizelle beginnen, »wäre die Eliminierung des Embryos im frühen Stadium oder die Verhinderung der Implantation nichttötender Abortus ... Solche Überlegungen könnten auch bedeutsam sein bei der Beurteilung ... des Experimentierens mit Embryonen«. Fuchs selber meint dazu: »Wenn sich zufällig überzählige befruchtete Embryos ergeben, sehen wir nicht ein, warum sie dem baldigen Tod überlassen werden sollen, statt sie zum Wohl der Menschheit zu Experimenten zu benutzen« (83).

² J. Lejeune, Die Spitze der Nadel. Über den Anfang menschlichen Lebens, in: P. Hoffacker/B. Steinschulte/P.-J. Fietz (Hg.), Auf Leben und Tod. Abtreibung in der Diskussion, Bergisch-Gladbach 1985, 23.

³ Vgl. H. G. Gassen/A. Martin/G. Sachse (Hg.), Der Stoff aus dem die Gene sind. Bilder und Erklärungen zur Gentechnik, München 1986, 16–20.

Es ist interessant und bedeutsam, daß sich die Zellteilung, sowie die vorausgehende Verdoppelung der Erbinformation, nicht willkürlich, sondern nach einem ganzheitlichen Programm vollzieht, das als solches unter dem Mikroskop nicht erscheint. Man kann auf seine Existenz nur anhand der Folgen schließen. Dank dieses ganzheitlichen Prinzips, das man auch als Finalität bezeichnen kann, ist der Keim kein beliebig wuchernder Zellhaufen, sondern ein zielstrebig heranwachsendes Individuum. Ebenso dank dieses Prinzips bzw. der Finalität wächst aus einem menschlichen Keim immer nur ein Mensch und kein anderes Lebewesen heran. Bemerkenswert ist schließlich die Tatsache, daß sich dem Naturwissenschaftler das menschliche Leben in seiner Frühentwicklung und auch später als *kontinuierlicher* Vorgang zeigt. Der Embryologe Erich Blechschmidt schreibt dazu: »Die Frage, wann der eigentliche, der volle Mensch entstände, ist nach dem Gesagten im Ansatz verfehlt: Der Mensch wird nicht Mensch, sondern ist Mensch. Er entwickelt sich nicht zum Menschen, sondern als Mensch. Dem Wesen des Menschen, seiner Persönlichkeit, kann kein Mehr hinzugefügt werden. Es ist immer vollkommen im Sinne von ganzheitlich existent, wenn auch zunächst noch nicht wirkungsfähig. Es gibt keine halbe Person und keine prozentuale Individualität.«⁴

Mit anderen Worten, zwischen Empfängnis und Tod eines Menschen vermag der Naturwissenschaftler keinen so tiefgreifenden Einschnitt (Zäsur) festzustellen, der die Behauptung rechtfertigen könnte, daß bis zu einem gewissen Zeitpunkt noch nicht personales oder zweifelhaft personales Leben existiere und erst danach personales Leben. Ähnliches gilt auch vom Lebensende des Menschen, was insbesondere für die Organentnahme (zur Transplantation) und für die Probleme der Euthanasie von Bedeutung ist. Wir begrenzen uns hier jedoch auf den Lebensbeginn. Das Ergebnis läßt sich auf das Lebensende analog übertragen.

2. Infragestellung und Verneinung des Personseins

Vor mehr als 15 Jahren belebte sich die Diskussion darüber, ob der menschliche Keim von der Befruchtung an bereits »Mensch« sei, im vollen Sinn des Wortes. Die Klärung der Frage war wichtig für die moralische Beurteilung der »Spirale« und der »Pille danach«, die eine Einnistung (Nidation) des Keimes in der Gebärmutter verhindern und auf diese Weise gezeugtes Leben töten.⁵ Ein namhafter Theologe meinte damals, daß der menschliche Keim in seiner Frühentwicklung ein »vormenschliches« Stadium durchlaufe. Ein anderer zweifelte, ob der Keim von Anfang an ein »wirklich menschliches« Leben sei. Der Entwicklungsbiologe Franz Büchner nahm zu diesen Behauptungen Stellung und gelangte aufgrund seines Fachwissens zum Schluß: »Die moderne Biologie versagt es uns also endgültig zu

⁴ E. Blechschmidt, Daten der menschlichen Frühentwicklung. Menschliches Leben beginnt im Augenblick der Befruchtung, in: Hoffacker/Steinschulte/Fietz (Hg.), Auf Leben und Tod, 49.

⁵ Zur Wirkungsweise der 'Spirale' und 'Pille danach' vgl. das 'Gutachten der katholischen Ärztarbeit Deutschlands', in: *Renovatio* 42 (1986) 56–60.

sagen: bis zu diesem oder jenem Stadium der menschlichen Entwicklung wird ein prähominides Vorstadium durchlaufen«.⁶

Die Diskussion kam jedoch nicht zum Abschluß, denn durch die zur Macht gekommene, sozial-liberale Regierungskoalition (1969) wurde bald die Abtreibungsdiskussion in Gang gebracht. Dadurch kam die Frage nach dem Lebensschutz des Embryos neu zur Geltung. Auch diesmal griffen namhafte Theologen in die Diskussion ein. Insbesondere zu den zitierten Feststellungen von Blechschmidt und Büchner schrieb ein Theologe: »Biologisch mag das gewiß richtig sein... Sicher handelt es sich um die Einheit eines Zellgebildes, das artspezifisch menschlich und genetisch individuell geprägt ist. Damit wird aber dem philosophischen Begriff eines Individuums und erst recht dem eines personalen Individuums noch nicht Genüge getan. Die Individualität oder der Selbststand eines geistig Seienden hat zur unabdingbaren Voraussetzung, daß dieses Seiende als einziges und in sich unteilbares verstanden werden muß. Diese Voraussetzung ist aber nach dem, was Hinrichsen berichtet, sicher nicht vor der axialen Differenzierung mit der Bildung des Kopffortsatzes (beginnend am 14. Tag der Entwicklung) gegeben. Gerade darum kann es bis dahin noch zur Auflösung der vorläufigen Ganzheit und zur Bildung neuer 'Individuen' kommen«.⁷

Gegen die naturwissenschaftlich untermauerte Einsicht von der Kontinuität menschlichen Lebens, das keine Zäsur aufweist und daher auch keine Abstufungen zuläßt, wendet sich der Theologe (dem einige andere beipflichteten). Er sieht in der Teilbarkeit des Keimes, die zur Entstehung eineiiger Zwillinge führt, eine solche Zäsur gegeben. Mit Hinweis auf eine philosophische Definition (*persona est naturae rationalis individua substantia* – Boethius, 480–525)⁸, die als wesentliches Merkmal der Person ihre Unteilbarkeit (und die noch nicht erwähnte Vernunftbegabtheit) herausstellt, behauptet er: Die unabdingbare Voraussetzung der Personaltät sei »sicher« vor dem 14. Tag nicht gegeben.

⁶ F. Büchner, Wann entsteht der Mensch? Biologie und Pathologie der Embryonal-Entwicklung im Blick auf die Fristenlösung, in: Rheinischer Merkur vom 16. 2. 1973, 31. – Büchner kritisiert die Äußerungen (mit Quellenangabe) von Karl Rahner SJ und Oswald von Nell-Breuning SJ.

⁷ F. Böckle, Probleme um den Lebensbeginn: medizinisch-ethische Aspekte, in: A. Hertz/W. Korff u. a. (Hg.), Handbuch der christlichen Ethik, Bd. 2, Freiburg/Br. 1978, 43. – Böckle verweist auf S. 42f und in Anm. 29 auf den Artikel von K. Hinrichsen, Embryologische Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs, in: Theol. prakt. Quartalschrift (Linz) 120 (1972) 224f u. 229. – Hinrichsen mißt jedoch der Teilbarkeit keine größere Bedeutung bei, sondern der »axialen Differenzierung« (225). Gegen die Beweisführung Böckles meldet U. Eibach folgende Bedenken an: »Kaum heranzuziehen ist jedoch das von F. Böckle betonte Moment der Unteilbarkeit des Keimlings (ab 10. bis 12. Tag nach der Befruchtung) als Voraussetzung eines philosophischen Begriffs von Individualität (*substantia indivisa*), da die biologische Individualität mit der Neukombination der Gene bei der Befruchtung, die personale Individualität aber weder mit dieser (sonst wären eineiige Zwillinge identische Personen) noch mit der Unteilbarkeit des Keimlings gegeben ist« (U. Eibach, Experimente mit menschlichen Embryonen. Ethische Probleme aus christlicher Sicht, in: Arzt und Christ 26 (1980) 14–39, hier S. 29, Anm. 61).

⁸ Vgl. E. Coreth, Was ist der Mensch? Grundzüge einer philosophischen Anthropologie, Innsbruck 1973, 165.

Bevor wir zur Kritik dieser Infragestellung, wenn nicht gar Verneinung des Personseins in den ersten zwei Wochen übergehen⁹, soll auf die weitreichenden Folgen hingewiesen werden.

3. Folgen der Infragestellung oder Verneinung des Personseins

Die Verneinung des Personseins in den ersten Tagen des menschlichen Keimes hat weitreichende Folgen, die von den Vertretern der These auch offen ausgesprochen werden. Damit Verneinung und Folgen in ihrem Zusammenhang deutlich zutage treten, sei beides als Zitat angeführt:

»Vor der biologischen Determinierung auf ein einziges und in sich unteilbares Individuum hin wird man darum anthropologisch im strengen Sinn noch nicht von einem *real existierenden Menschen* sprechen können. Was hier wirklich ist, das ist ein menschlicher Keim, der sich im Entwicklungsprozeß auf ein mögliches personales Dasein hin befindet. Er ist aber – sehen wir den Prozeß epigenetisch an – zu diesem Sein noch nicht definitiv präformiert.«¹⁰

Die Folgen:

»... und es könnte 'Gründe geben, die im *Gesamtzusammenhang* der *jeweiligen Situation* so gewichtig sind, daß sie die Entfernung des Keimes zu rechtfertigen vermögen' (W. Ruff). Dies müßte für nidationshemmende Maßnahmen wichtige praktische Konsequenzen haben, ohne daß der mit der Nidationshemmung provozierte Frühabort einfach auf die Stufe der Antikonzeption gestellt würde. Für die sittliche Beurteilung sind demnach *Sterilisation*, *Nidationshemmung* und *Schwangerschaftsabbruch* zu unterscheiden.«¹¹

Sprechen wir die Folgen nochmals klar aus: Erstens, es könnte Gründe geben, die die *Entfernung* (Tötung) des Keimes rechtfertigen. Zweitens, geschieht dies als Einnistungsverhinderung (Nidationshemmung), so wäre diese Tötung vom Schwangerschaftsabbruch zu *unterscheiden*.

Ein anderer Theologe, der neben der Unteilbarkeit auch die Vernunftbegabtheit als entscheidendes Merkmal personalen Lebens zur Geltung bringt, kommt zusätzlich zu einer langen Phase (bis zur 5. Woche) *zweifelhaften* Personseins. Er schreibt:

»Solches Leben bedarf zwar von Anbeginn des Schutzes und der Achtung; doch sollte mit zunehmender Entwicklung auch dieser Schutz entsprechend noch verstärkt werden. Auf der Grundlage dieser Position wird man zwar die Verhinderung einer Einnistung nicht mit antikonzepzionellen Maßnahmen auf die gleiche Stufe stellen, aber auch nicht einfach von Mord sprechen.«¹²

Als Folge des behaupteten, zweifelhaften Personseins wird der abgestufte Lebensschutz am Lebensbeginn bis zur 5. Woche ausgedehnt. Bis zu dieser Zeit wird also dem menschlichen Keim lediglich ein *verminderter* Lebensschutz zuerkannt. Da in die Erwägungen sogar die Ei- und Samenzelle *vor* ihrer Verschmelzung einbezogen werden (in diesem Zusammenhang irreführend, denn Ei- und Samen-

⁹ Aus pastoraler Sicht skizziert diese Kritik R. Schlund, In dieser Zeit Christ sein. Theologisch-pastorale Ortsbestimmungen, Freiburg 1986, 115–118.

¹⁰ Böckle, Probleme um den Lebensbeginn, 43.

¹¹ Ebd., 45.

¹² J. Gründel, Gentechnologie und ihre theologisch-ethische Bewertung, in: Politische Studien 37 (1986) 79 u. 80.

zelle, je für sich, sind kein Mensch, also gebührt ihnen auch kein Lebensschutz), kommt der Verfasser zu vier Abstufungen des Lebensschutzes. Er schreibt:

»Für den Überstieg zur personhaften Existenz ließen sich somit folgende vier Aussagen machen:

- a) Für die Zeit vor der Verschmelzung von Spermium und Eizelle ist zwar schon Leben, aber noch kein artspezifisch-menschliches Leben gegeben; eine solche personhafte Existenz ist mit Sicherheit noch nicht da;
- b) für die Zeit nach der Befruchtung, aber vor der Einnistung – also im Frühzellenstadium – ist zwar artspezifisch-menschliches Leben, aber noch kein individuelles und mit großer Wahrscheinlichkeit noch kein personales Leben anzunehmen.
- c) Nach der Herausbildung der Hirnstrukturen (5. Woche) und erst recht nach der Entfaltung des menschlichen Phänotyps, also in der späteren Phase der Fetalentwicklung, dürfte mit Sicherheit schon individuelles menschlich personales Leben vorhanden sein.
- d) In der Zwischenzeit – also zwischen Einnistung und Herausbildung der Hirnstrukturen – muß man mit einem solchen Überstieg rechnen; es besteht aber auch noch ein positiver Zweifel.

Für alle diese vier Epochen könnte in einem schwerwiegenden Konfliktfall die Güterabwägung verschieden aussehen.«¹³

Die genannten Folgen auf einen gemeinsamen Nenner bringend, stellen wir fest: Wenn die Anwendung einer vorausgesetzten Definition dazu führt, daß allen Menschen, ohne Ausnahme, für einen gewissen Zeitraum ein so wesentliches Merkmal, wie das *Personsein*, abgesprochen werden »muß«, dann sollte man doch hellhörig werden. Das gilt um so mehr, wenn Naturwissenschaftler aus der Sicht ihres Fachwissens betonen, es gäbe für diese Verneinung keine ausreichende Grundlage.

4. Kritik an der Verneinung

a) Wenn eine Definition zu unannehmbaren Konsequenzen führt, dann ist entweder die Definition oder ihre Anwendung falsch. In unserem Fall liegt der Fehler in der Anwendung der philosophischen Definition auf ein Geschehen, das sich auf biologisch-molekularer Ebene vollzieht. Ein Leserbriefschreiber hat die Kritik in folgenden Worten zusammengefaßt:

»Gebraucht man 'menschliches Leben' als biologischen und 'personale Existenz' als philosophischen Begriff, darf man auf die Frage, wann personale Existenz beginne, keine Antwort von seiten der Naturwissenschaft erwarten. Jedoch wäre es die reine Willkür, philosophisch eine Diskontinuität da einzutragen, wo Naturwissenschaft nur Kontinuität ausmachen kann.«¹⁴

Der Fehler in der Beweisführung liegt konkret darin, daß die Unteilbarkeit auf anthropologisch-philosophischer Ebene der Teilbarkeit auf biologisch-molekularer gegenübergestellt wird. Jedem leuchtet ein, daß eine Person nicht teilbar ist; die Teilung würde ihren Tod bedeuten. Aber biologisch-molekulare Teilung ist wesentlich anderer Art und bringt daher auch nicht den Tod der Zelle bzw. des Keimes, sondern im Gegenteil, Teilung gewährleistet Wachstum und Reifung – und somit Leben. Der Teilung (Zellteilung) auf molekularer Ebene geht nämlich – wie schon erwähnt – die Verdoppelung der Entwicklungsinformation voraus. Indem

¹³ Ebd., 81.

¹⁴ Dr. Bruno Faupel, Leserbrief, in: FAZ vom 28. 4. 1986, 9.

also Teilbarkeit bzw. Unteilbarkeit der philosophischen Ebene mit der biologischen Ebene in Bezug gesetzt wird, gibt man *Analoges* als *identischen* Vorgang aus.

b) Die Verneiner der Personalität (in den ersten Lebensstagen) bleiben zudem die überzeugende Antwort schuldig, woher die Personalität kommt, die vorher – laut Behauptung – nicht vorhanden ist. In Anlehnung an einen Beitrag von K. Rahner (aus dem Jahr 1961) sprechen die erwähnten Theologen vom »Überstieg zur personalen Existenz«, geben jedoch zu, daß Rahner hierbei die Einzelentwicklung (Ontogenese) mit der Stammesentwicklung (Phylogenese) in Vergleich setzte, was offensichtlich falsch ist.¹⁵ Nichts spricht jedoch dagegen, die *Personalität* mit dem Ganzheitsprinzip bzw. mit der *Finalität* ineinzusetzen, die wirksam garantiert, daß aus einem menschlichen Keim immer nur ein Mensch und niemals ein Tier hervorgeht.

c) Die extrakorporale Befruchtung, die zum 'Retortenbaby' führte, hat »erstmal den formalen und unbestreitbaren Beweis erbracht, daß das Leben eines menschlichen Wesens schon bei der Befruchtung beginnt! ... Zu akzeptieren, daß ein neues Lebewesen existiert, sobald eine Befruchtung stattgefunden hat, ist keine Auffassungs- oder Geschmackssache mehr.«¹⁶ An diese Schlußfolgerung aus einem biologischen Tatbestand fügt sich nahtlos folgendes Ergebnis philosophischer Erwägungen: »Wenn man die Befruchtung der Eizelle nicht kategorisch als den Beginn des menschlichen Lebens betrachtet, dann gibt es überhaupt keine anderen als pragmatische, vorläufige, mit Recht bestreitbare Argumente, es anderswo beginnen zu lassen. ... Es ist der einzige zweifelsfreie Zeitpunkt, für den gilt, daß *vor* ihm nichts da ist, woraus menschliches Leben teleologisch und 'von selbst' würde. Weder Spermium noch Ei allein sind der Keim, sondern der existiert erst und genau dann, wenn das Spermium das Ei befruchtet hat – und der Mensch da ist.«¹⁷

d) Schließlich sei noch an den bewährten Grundsatz erinnert: In dubio via tutior eligenda est – im Zweifel ist der sicherere Weg zu wählen, und zwar dann, wenn es um die höchsten Güter geht, nämlich um das Leben eines Menschen und um sein Seelenheil. Wenn sogar begründbare Zweifel am Personsein des Keimes angebracht wären, was nicht der Fall ist, müßte man – bis zur Erlangung völliger *Sicherheit* – von der Existenz des Personseins ausgehen. Personsein ist mit menschlicher Würde verbunden, die unbedingt zu achten ist. Am Personsein hängt zudem das Lebensrecht eines Menschen. Wo es um Leben oder Tod geht, ist immer die 'via tutior' – der sicherere Weg – einzuhalten.

¹⁵ Vgl. Böckle, Probleme um den Lebensbeginn, 40f, mit Anm. 20 u. 24; vgl. Gründel, Gentechnologie und ihre theologisch-ethische Bewertung, 81.

¹⁶ Lejeune, Die Spitze der Nadel, 26 u. 30.

¹⁷ R. Löw, Leben aus dem Labor. Gentechnologie und Verantwortung – Biologie und Moral, München 1985, 155f.

5. »Leben von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt schützen«

Vertreter der kritisierten Verneinung unterscheiden generell – wie bereits dargelegt – zwischen Nidationshemmung (Frühabort) und Schwangerschaftsabbruch. Wenn nämlich dem menschlichen Keim in den ersten Tagen ein so wesentliches Merkmal wie das Personsein fehlt, dann wäre auch Nidationshemmung, die einer Frühabtreibung gleichkommt (durchgeführt durch die Anwendung der Spirale oder der Pille danach), ein wesentlich kleineres Übel als jede spätere Abtreibung. Diese Meinung ist jedoch falsch.

Die Unterscheidung, samt der Behauptung vom abgestuften Lebensschutz, hat nicht zu verhindernde Auswirkungen auf die Ansicht über die sittliche Erlaubtheit von Experimenten an Embryonen bis zum 14. Lebenstag. Die erwähnten Theologen lehnen solche Experimente ab, aber die Begründung dieser Ablehnung wird wesentlich schwieriger, wenn man zuvor die Personalität der Embryonen angezweifelt oder gar verneint hat. Warum sollte man einen überzähligen Embryo, der nach Durchführung einer künstlichen Befruchtung in der Retorte übrigblieb, nicht für Experimente opfern, wenn dadurch Krankheiten vorgebeugt oder sogar das Leben anderer Embryonen gerettet werden könnte? Eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundesministers für Forschung und Technologie und des Bundesministers für Justiz, als Benda-Kommission bekannt geworden, hat 1985 dieses Argument, mit der Eingrenzung auf überzählige Embryonen (die absichtliche Erzeugung von Embryonen für Forschungszwecke wird abgelehnt), tatsächlich vorgebracht.¹⁸

Die erwähnten Theologen haben betont, daß ihre Ausführungen nicht als Rechtfertigung der Abtreibung mißverstanden werden dürfen. Aber die Ablehnung der Abtreibung, zumindest der Frühabtreibung (Nidationshemmung), ist kaum überzeugend vorzubringen im Licht ihrer zuvor erwähnten Behauptungen. In Leserbriefen mußten die theologischen Ausführungen zur Rechtfertigung der Abtreibung schon herhalten.¹⁹

Seit Monaten wird jedoch entschieden gegen die Abtreibung argumentiert. Die Zahl von zweihundert-, vielleicht dreihunderttausend abgetriebenen Kindern jährlich allein in der Bundesrepublik wirkt erschreckend. »Haben die Bischöfe vielleicht doch recht mit ihrem uneingeschränkten Nein?, fragen sich inzwischen auch viele außerhalb der beiden christlichen Kirchen.«²⁰

Einen klaren und entschiedenen Standpunkt hat 1965 das Zweite Vatikanische Konzil zum Ausdruck gebracht:

»Das Leben ist daher von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen.«²¹

¹⁸ Vgl. Der Bundesminister für Forschung und Technologie (Hg.), *In-vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie*. Bericht der gem. Arbeitsgruppe des Bundesministers für Forschung und Technologie und des Bundesministers für Justiz, München 1985, 28 u. 30.

¹⁹ Vgl. Dr. E. Werner, Leserbrief, in: FAZ vom 28. 10. 1985, 9 und FAZ vom 21. 3. 1986, 8, beide Male mit Hinweis auf einen Artikel von J. Reiter, in: *Stimmen der Zeit*, Heft 8, 1981.

²⁰ G. Gillessen, *Das Unverfügbare*, in: FAZ vom 20. 2. 1986, 1.

²¹ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution 'Die Kirche in der Welt von heute', Art. 51.

Das Konzil hat sehr wenige Verurteilungen ausgesprochen und nur an dieser Stelle die harten aber zutreffenden Worte »verabscheuungswürdiges Verbrechen« gebraucht. Im Licht dieser Aussage ist weder die Theorie vom abgestuften Lebensschutz vertretbar, noch die Meinung, die Tötung des Keimes sei aufgrund einer Güterabwägung zu rechtfertigen. Das Tötungsverbot läßt nur die Ausnahme im Fall eines 'ungerechten Angreifers' (iniustus aggressor) zu, d. h. im Fall der notwendigen Selbstverteidigung eines einzelnen oder eines Volkes. Das Kind bzw. der Keim im Mutterleib kann jedoch nie in die Situation des 'ungerechten Angreifers' gelangen, weil es eine Bedrohung niemals auf sittlich verantwortbare, und das heißt 'ungerechte' Weise, vollziehen kann. »Es erscheint daher gerechtfertigt, ... 'menschliches Leben' als Grundbegriff für Schutzwürdigkeit und Wertstellung beizubehalten.«²²

²² G. Langendörfer, Die Praxis. Einordnung, Methoden und Risiken des Schwangerschaftsabbruchs, in: Hoffacker/Steinschulte/Fietz (Hg.), Auf Leben und Tod, 57.